

15. Liegt nach § 3 preuß. Tumultschadengesetzes die Entschädigungspflicht der Gemeinde, auf deren Gebiete die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Überfall stattgehabt hat, nur dann ob, wenn die Gemeinde des Tatorts nach § 2 haftungsfrei ist oder können beide Gemeinden gesamtschuldnerisch haften?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1922 i. S. der Landgemeinden Str. und G. (Befl.) w. R. (RL). VI 676/21.

I. Landgericht Ratibor. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 11. November 1918 wurde das in G. belegene Geschäft des Klägers von einer größeren Menschenmenge geplündert. Für den Schaden erachtet er die Landgemeinden Str. und G. auf Grund des Preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 für haftbar, hat ihn auch am 16. November 1918 bei den beiden Beklagten angemeldet. Von der Gemeinde G. hat er am 27. November 1918 einen

ablehnenden, vom 25. desselben Monats datierten Bescheid erhalten, die Gemeinde Str. aber erteilte keine Antwort. Nunmehr hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er die Verurteilung beider Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 47 691,05 M nebst Prozeßzinsen verlangt. Das Landgericht Ratibor entsprach der Klage dem Grunde nach, die Berufungen der beiden Beklagten aber wurden zurückgewiesen. Sie haben beide Revision eingelegt. Die Revision der Beklagten G. wurde als unzulässig verworfen, die der Beklagten Str. zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Über den Hergang bei der Schädigung des Klägers stellt das Berufungsgericht fest, daß sich eine Plündererschär in Str. sammelte, dann nach G. zog und mit einer dort zusammengetroteten anderen Plündererschär zusammentraf, daß sich beide Haufen vereinigten und gemeinsam bei dem Kläger plünderten. Danach steht fest, daß auch in G. eine Zusammenrottung stattgefunden hat und daß der Schaden nicht allein durch die von Str. gekommenen Leute verursacht worden ist. Die Zusammenrottung in G. ist auch keineswegs unbedeutend gewesen. Bei einer solchen Sachlage kann die im § 2 preuß. T.O. zugelassene Ausnahme von der im § 1 geregelten Haftung der Gemeinde des Tatortes nicht zugunsten von G. Platz greifen. In diesem Sinne hat der Senat bereits in einem JW. 1921 S. 110 Nr. 8 abgedruckten Urteile vom 25. Oktober 1920 entschieden. Es fehlt aber auch das weitere, im § 2 aufgestellte Erfordernis, daß die Einwohner von G. zur Abwehr des Schadens erweislich außerstande gewesen seien.

Aus der Haftung der Gemeinde G. will nun die Beklagte zu 1 und mit ihr die Revision folgern, daß die Haftung der Gemeinde Str. von den Vorinstanzen zu Unrecht angenommen sei. Sie beruft sich hierfür auf § 3 a. a. D., nach dessen Vorschrift den Gemeinden, auf deren Gebiete die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Überfall stattgehabt hat, „im Falle des § 2“ die Entschädigungspflicht obliegt, es sei denn, daß auch sie erweislich nicht imstande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern. Die Worte „im Falle des § 2“ legt sie dahin aus, daß nur dann, wenn die Gemeinde des Tatortes gemäß § 2 haftungsfrei sei, eine Haftung der im § 3 Abs. 1 genannten Gemeinden, der „Ursprungsgemeinden“, stattfindet; neben G. könne Str. nicht gleichzeitig haften. Das Berufungsgericht hingegen hält die Haftung der Beklagten zu 1 für gegeben, weil sich auch auf ihrem Gebiete eine Ansammlung gebildet und der Überfall von ihrem Gebiete aus stattgefunden habe; eine Haftung aus § 3 sei möglich, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht gegeben seien. Das folge aus § 3 Abs. 2, wo eine solidarische Haftung

mehrerer Gemeinden nach §§ 1 und 3 nebeneinander erwähnt werde, und entspreche auch der Zweckmäßigkeit und dem Billigkeitsgeföhle.

Der Ansicht des Berufungsgerichts ist im Ergebnis zuzustimmen. Das Gesetz stellt im § 1 den Grundsatz auf, daß für den bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schaden diejenige Gemeinde haftet, in deren Bezirk der Schaden zugefügt ist. Hiervon wird eine Ausnahme im § 2 für den Fall gemacht, daß die Beschädigung durch eine von außen her eingebrungene Menschenmenge verursacht ist und die Einwohner des Tatortes zur Abwehr des Schadens erweislich außerstande waren. Sofern diese Bedingungen gegeben sind, kann somit der Geschädigte einen Erfasanspruch nicht auf § 1 gründen. Hier greift nun der § 3 Abs. 1 ein und legt „im Falle des § 2 die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden auf, auf deren Gebiete die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Überfall stattgehabt hat, sofern nicht auch sie den weiter nachgelassenen Entlastungsbeweis führen. Daß die Fassung dieser Vorschrift für die Ansicht der Revision zu sprechen scheint, ist zuzugeben, denn der Fall des § 2 ist streng genommen nur vorhanden, wenn die Haftung der Gemeinde des Tatortes gemäß § 2 ausgeschlossen ist. Demgemäß bezieht auch Liebrecht, Pr. Tumultschadengesetz S. 33, die Vorschrift des § 3 Abs. 1 nur auf den Fall, daß der nach § 1 an sich verpflichteten Gemeinde der Nachweis nach § 2 gelungen ist. Alsdann macht aber die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Schwierigkeiten, nach der mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§ 1 und 3) solidarisch haften sollen, die Anführung der §§ 1 und 3 aber darauf hinweist, daß eine solidarische Haftung aus diesen Vorschriften nebeneinander als möglich gedacht war. Daß eine solche Haftung der Tatgemeinde neben der auswärtigen Gemeinde möglich sei, erkennt übrigens auch Liebrecht an, indem er S. 31 zu § 2 bemerkt, daß die Tatgemeinde, wenn ihr der Nachweis nicht gelinge, daß ihre Einwohner den Schaden nicht hätten abwehren können, neben der auswärtigen Gemeinde nach § 3 Abs. 2 solidarisch hafte, ferner, wenn er S. 34 in dem Falle, daß sich eine von außen her gekommene Menge mit einer anderen vereinigt, die sich im Bezirke des Tatortes gebildet hat, beide Gemeinden gesamtschuldnerisch haften läßt, sofern der Schaden nicht erweislich durch die eingebrungene Menge verursacht und die Haftung der Tatortsgemeinde nicht nach § 2 ausgeschlossen ist. Daß die Tatgemeinde neben der Gemeinde, in der die Zusammenrottung ihren Ursprung hatte oder von der aus der Überfall erfolgte, gesamtschuldnerisch haftet, wenn ihr nicht der Entlastungsbeweis nach § 2 gelingt, ist auch die Ansicht von Richter, Reichstumultschadengesetz S. 96—97, und Friedländer, Pr. Tumultschadengesetz S. 39. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes sind keine durchgreifenden Gründe für die Entscheidung der

erörterten Frage zu entnehmen. In dem von dem Abgeordneten Wallach verlesenen Berichte, Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch das Patent vom 5. Dezember 1848 einberufenen Kammern; Erste Kammer, Bd. 5 S. 2434, wird zunächst die Annahme des § 2 in der Gesetz gewordenen Fassung empfohlen, dann heißt es S. 2435, der § 3 lege „folgerecht“ die Entschädigungsverbindlichkeit im Falle des § 2 derjenigen Gemeinde zur Last, auf deren Gebiete die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Überfall stattgefunden habe. Weiter wird erwogen, daß bei Anwendung der in den §§ 2 und 3 — von denen der letztere nach dem ursprünglichen Entwurfe des Abgeordneten Wilbe, Stenogr. Berichte, Bd. 1 S. 400, keinen Abs. 2 hatte — enthaltenen Bestimmungen mehreren Gemeinden gleichzeitig die Entschädigungsverbindlichkeit obliegen könne und nun eine Bestimmung fehle, ob eine solidarische Verpflichtung stattfinden solle; dies auszusprechen, sei aber notwendig und daher werde beantragt, den § 3 in der jetzt geltenden Fassung, also mit dem Abs. 2, anzunehmen. Das ist dann auch geschehen. Ob man sich hierbei darüber klar war, daß eine Haftung der Gemeinden aus §§ 1 und 3 nebeneinander dann nicht möglich sei, wenn die im § 3 Abs. 1 bestimmte Haftung erst nach Führung des Entlastungsbeweises nach § 2 Platz greift, ferner, ob man vielleicht eine Gesamthaft aus § 1 allein für denkbar hielt, so wie eine solche allein aus § 3 Abs. 1 möglich ist, muß dahingestellt bleiben.

Bei dieser Sachlage muß entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß die Ansicht der Revision zu einem Ergebnis führt, das der Billigkeit nicht genügt. Nach ihr würde die Ursprungsgemeinde, § 3 Abs. 1, auch dann nicht haften, wenn sie imstande war, die Ansammlung auf ihrem Gebiete oder den Überfall aus ihrem Bezirke und damit den später in der überfallenen Gemeinde angerichteten Schaden zu verhindern, sofern nur die Gemeinde des Tatortes den häufig nicht einfachen Entlastungsbeweis des § 2 nicht zu führen vermag. Daß dies der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, läßt sich nicht annehmen, vielmehr muß der entgegengesetzten, nach dem Wortlaute des Gesetzes ebenfalls möglichen Auslegung der Vorzug gegeben werden.

Den Entlastungsbeweis nach § 3 Abs. 1 hat die Gemeinde Str. nicht geführt. Daß sich eine Plündererschare auf ihrem Gebiete gesammelt hat, dann nach G. gezogen ist und dort gemeinsam mit einem anderen in G. zusammengeworrenen Haufen geplündert hat, wurde bereits erwähnt, daß aber die Gemeinde Str. nicht imstande gewesen sei, den verursachten Schaden zu verhindern, ist nicht erwiesen. Ein besonderer Angriff ist von der Revision weder insoweit noch gegen die sonstigen Ausführungen des angefochtenen Urteils erhoben. Danach ist die Haftung der Beklagten zu 1 mit Recht angenommen worden. . .